

# RS OGH 1988/9/27 4Ob572/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

## Norm

ABGB §991

ABGB §1001

## Rechtssatz

Schuldscheine sind - sofern sie nicht in der Form eines Wertpapiers ausgestellt werden - nur Beweisurkunden; sie haben daher im allgemeinen nur deklarative Bedeutung, weil ihnen bloße "Vorstellungsmittelungen" zugrunde liegen. Das schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall mit dem Schuldschein der Aussteller auch eine ihn bindende rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgeben kann.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 572/88

Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 572/88

Veröff: RdW 1989,62 = ÖBA 1989,537

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0019282

## Dokumentnummer

JJR\_19880927\_OGH0002\_0040OB00572\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)